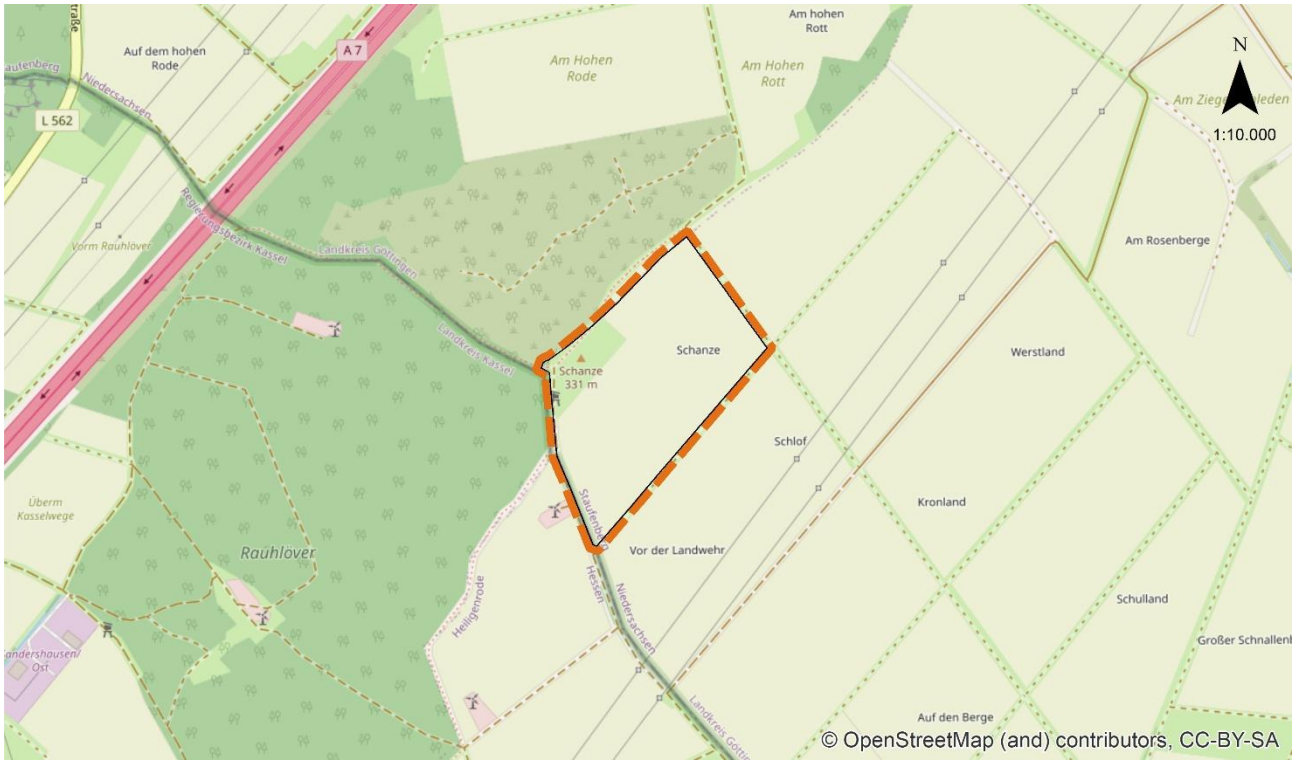
Gemeinde Staufenberg

Bebauungsplan Nr. 043 „Batteriespeicher“



Begründung

Vorentwurf

Stand: 03.11.2026

Betreuung:

.....
(Unterschrift)

planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

669 BP Begründung 1-c

Impressum:

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 043 „Batteriespeicher“

Projektnummer:

669 BP Begründung 1-c

Kommune:

Gemeinde Staufenberg
Hannoversche Str. 21
34355 Staufenberg

Auftragnehmer:

planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende:

Jeremia Gessner, M. Sc. (Stadtplaner AKNDS)
Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc. (Stadtplaner AKNDS)
Dipl.-Geogr. Thomas Fatscher
Melina Bestert, M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Vorbemerkungen**	**1**
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahren	1
2	**Hintergrund der Planung**	**2**
2.1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2.2	Beschreibung des Plangebiets	3
2.3	Ziele und Zwecke der Planung	5
3	**Planerische und rechtliche Ausgangslage**	**6**
3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz	6
3.2	Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“	6
3.3	Raumordnung	7
3.3.1	Landesraumordnungsprogramm	7
3.3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	7
3.4	Flächennutzungsplan	11
3.5	Bedarfsnachweis und Bodenschutz	12
3.6	Gutachten	13
4	**Prüfung von Planungsalternativen**	**14**
4.1	Räumliche Alternativen	14
4.2	Inhaltliche Alternativen	15
4.3	Nullvariante	15
5	**Konzept-/Projektbeschreibung**	**16**
6	**Festsetzungen**	**18**
6.1	Art der baulichen Nutzung	18
6.2	Maß der baulichen Nutzung	19
6.2.1	Grundflächenzahl	19
6.2.2	Höhe baulicher Anlagen	19
6.3	Überbaubare Grundstücksflächen	20
6.4	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	20
6.4.1	Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M1)	20
6.4.2	Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M2)	21
6.4.3	Oberflächenentwässerung (M3)	21
6.4.4	Anpflanzen einer zweireihigen Gehölzreihe (P)	22
6.5	Sonstige Festsetzung - Geltungsbereich	22

7 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung 23
7.1 Lage 23
7.2 Landschaftsbild 24
7.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit 25
7.4 Ver- und Entsorgung 25
7.5 Nutzungen und Nutzungskonflikte 26
7.6 Waldbelange 27
7.7 Landwirtschaft 28
7.8 Denkmalschutz 29

8 Auswirkung der Planung auf die Umweltbelange – Vorstudie zum Umweltbericht 30
8.1 Überschlägige Betroffenheitsbewertung 31
8.1.1 Bemerkungen zur Checkliste 32
8.1.2 Schutzgüter 32
8.2 Fazit zu den Umweltbelangen 36

9 Hinweise 37
9.1 Artenschutzrecht 37
9.2 Denkmalschutz 37
9.3 Empfehlungen für Gehölzpflanzungen (Auswahlliste) 38

10 Städtebauliche Werte und Kosten 39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Makrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Nibis Kartenserver 2026)	3
Abbildung 2	Mikrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, Maßstab 1:25.000 (Quelle: OpenStreetMap (und) Mitwirkende, CC-BY-SA -2026)	4
Abbildung 3	Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets, Maßstab 1:10.000 (Quelle: Esri, Maxar, Earthstar Geographics und die GIS-Benutzergemeinschaft 2026)	4
Abbildung 4	Ausschnitt aus dem RROP 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)	8
Abbildung 5	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg mit Kennzeichnung des Plangebiets (ohne Maßstab)	11
Abbildung 6	Vorabzug Konzeptplanung, ohne Maßstab (Quelle: Field Deutschland GmbH, 2026)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	31
Tabelle 2	Gehölzauswahl von Bäumen und Sträuchern	38
Tabelle 3	Städtebauliche Werte	39

ANHANG

Anhang 1 VARIS – Biologische Fachgutachten & Naturraumstudien, Göttingen, September 2026: „Artenschutzfachbeitrag, Projekt Planung zur Errichtung eines Großbatteriespeichersystems in Uschlag (Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, Niedersachsen)“

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Batteriespeicher“ sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

1.2 Verfahren

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 043 „Batteriespeicher“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis __.__.____ statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt.

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 043 „Batteriespeicher“ einschließlich der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 043 „Batteriespeicher“ wurde nach Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Bebauungsplan Nr. 043 „Batteriespeicher“ nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

2 Hintergrund der Planung

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Die Field Deutschland GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Batteriegroßspeichers mit einer Leistung von 300 MW und einer Speicherkapazität von 1.200 MWh im Gebiet der Gemeinde Staufenberg. Südwestlich des Plangebietes ist zudem die Errichtung eines Umspannwerks am Sandershäuser Berg von dem Stromnetzbetreiber TenneT vorgesehen, über das der Anschluss des Batteriespeichers an das Stromnetz erfolgen soll.

Die Gemeinde Staufenberg unterstützt das Vorhaben, da der geplante Batteriegroßspeicher einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur sowie zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem leisten kann.

Batteriegroßspeicher übernehmen eine wichtige Funktion bei der Transformation des Energiesystems. Sie ermöglichen die Aufnahme elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen in Zeiten eines hohen Energieangebots und die bedarfsgerechte Rückspeisung in das Stromnetz bei erhöhtem Strombedarf. Darüber hinaus tragen sie zur Stabilisierung des Stromnetzes, insbesondere durch den Ausgleich von Lastschwankungen sowie die Unterstützung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs, bei.

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“.

Nach § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ stehen Darstellungen und Festsetzungen eines Bauleitplans den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen, sofern die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen dem Vorhaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zustimmt.

Im Rahmen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich in Aussicht gestellt. Im weiteren Verfahren sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Landschaftsbild und Boden zu untersuchen.

Mit der BauGB-Novelle vom Dezember 2025 wurden Batteriespeicher unter bestimmten Voraussetzungen als privilegierte Vorhaben in § 35 (1) BauGB aufgenommen. Eine Privilegierung setzt entweder einen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 35 (1) Nr. 11 BauGB oder die vollständige Erfüllung der Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 12 BauGB voraus.

Das geplante Vorhaben erfüllt weder die Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 11 BauGB noch sämtliche Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 12 BauGB. Insbesondere überschreitet das Vorhaben mit einer Plangebietsgröße von rund 6,1 ha die nach § 35 (1) Nr. 12 BauGB zulässige Flächengröße von 5,0 ha.

Da das Vorhaben somit nicht privilegiert im Außenbereich zulässig ist und die geplante Nutzung durch die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet wird, ist zur

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Batteriegroßspeichers derzeit nicht vorliegen, besteht ein Planungserfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren durch einen gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Anhaltspunkte dafür, dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

2.2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Staufenberg in der Gemarkung Uschlag, Flur 1. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 128/2 vollständig und weist eine Größe von ca. 6,1 ha auf.

Das Plangebiet liegt außerhalb zusammenhängender Siedlungsbereiche im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist überwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt. Im westlichen und nördlichen Umfeld schließen Gehölz- und Waldbereiche an. Die östlich und südlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 1 **Makrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Nibis Kartenserver 2026)**

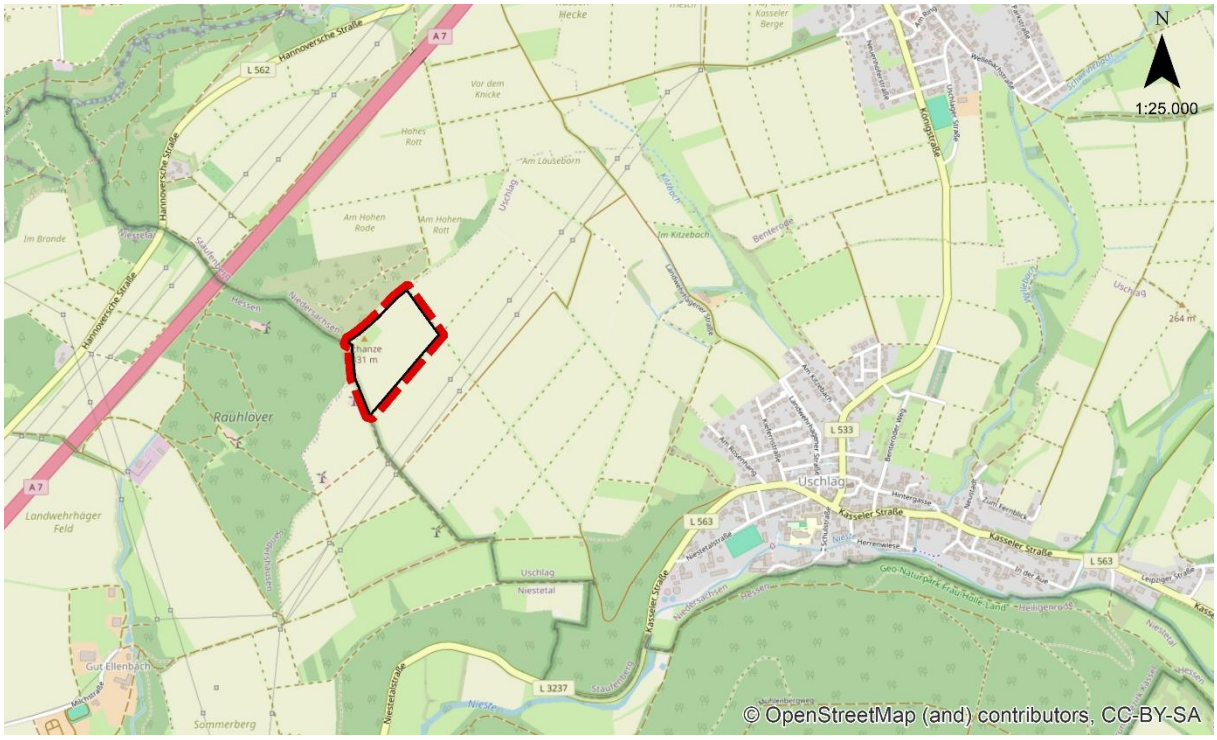


Abbildung 2 **Mikrolage mit Kennzeichnung des Plangebiets, Maßstab 1:25.000 (Quelle: OpenStreet-Map (und) Mitwirkende, CC-BY-SA -2026)**

Die Umgebung des Plangebiets ist durch vorhandene und geplante Energieinfrastruktur geprägt. In räumlicher Nähe befinden sich der Windpark Dellweg sowie die geplante Errichtung eines Umspannwerks am Sandershäuser Berg. Über dieses Umspannwerk soll künftig der Anschluss des geplanten Batteriespeichers an das Stromnetz erfolgen.



Abbildung 3 **Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets, Maßstab 1:10.000 (Quelle: Esri, Maxar, Earthstar Geographics und die GIS-Benutzergemeinschaft 2026)**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll über vorhandene landwirtschaftliche Wege erfolgen, die vom östlich verlaufenden ausgebauten Verbindungsweg zwischen Uschlag und Landwehrhagen erreichbar sind. Eine darüber hinausgehende öffentliche Erschließung ist für den Betrieb des Batteriespeichers nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der Einbindung in die offene Landschaft sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Landschaft im weiteren Verfahren zu untersuchen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von etwa 900 m zum Plangebiet. Aufgrund dieser Entfernung bestehen nach derzeitiger Einschätzung keine wesentlichen Konflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine baulichen Anlagen. Die Fläche wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

2.3 Ziele und Zwecke der Planung

Im Folgenden werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutert:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichers mit einer Anschlussleistung von bis zu 300 MW.
- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets „Erneuerbare Energien – Batteriespeicher“ zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Nutzung.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer nachhaltigen Flächenentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen einer technischen Energieinfrastrukturanlage.
- Schaffung der Voraussetzungen für die Speicherung und bedarfsgerechte Bereitstellung elektrischer Energie als Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem.
- Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit durch die Bereitstellung großtechnischer Speicherkapazitäten.
- Nutzung eines aufgrund seiner Nähe zum geplanten Umspannwerk am Sandershäuser Berg sowie zur vorhandenen Energieinfrastruktur besonders geeigneten Standorts.
- Landschaftsverträgliche Einbindung der technischen Anlagen durch geeignete grünordnerische und planungsrechtliche Festsetzungen.
- Berücksichtigung der Belange von Natur, Landschaft, Boden, Wasser, Klima sowie des Artenschutzes im Rahmen der Umweltprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Vermeidung, Verringerung und, soweit erforderlich, Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Einbeziehung und sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange mit dem Ziel einer konfliktarmen und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

3 Planerische und rechtliche Ausgangslage

3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bildet den zentralen gesetzlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das öffentliche Stromversorgungssystem. Mit der Novelle des EEG 2023, die im Rahmen des sogenannten „Osterpakets“ zum 30.07.2022 in Kraft getreten ist, wurde der Ausbau erneuerbarer Energien weiter gestärkt und deren besondere Bedeutung für die Energieversorgung gesetzlich hervorgehoben.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energien führt aufgrund der wetter- und tageszeitabhängigen Stromerzeugung zu einem steigenden Bedarf an Flexibilitätsoptionen im Stromsystem. Batteriespeicher leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie elektrische Energie zeitlich entkoppelt speichern und bedarfsgerecht wieder in das Stromnetz einspeisen können. Dadurch unterstützen sie die Integration erneuerbarer Energien, die Stabilisierung des Stromnetzes und die Versorgungssicherheit.

Die Errichtung des geplanten Batteriespeichers steht damit im Einklang mit den energiepolitischen Zielen des Gesetzgebers, insbesondere der Förderung erneuerbarer Energien und der Weiterentwicklung einer klimaneutralen Energieversorgung.

3.2 Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind realisierbar, sofern der Landkreis im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans erklärt, dass die Darstellungen oder Festsetzungen im Bauleitplan dem Charakter und den besonderen Schutzzwecken nicht widersprechen.

Es sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zu untersuchen. Im weiteren Verfahren sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Landschaftsbild und Boden zu bewerten.

3.3 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegen sowohl der Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan einem übergemeindlichen Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Die Ziele müssen als verbindliche Vorgabe hingenommen werden, die Grundsätze sind der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

3.3.1 Landesraumordnungsprogramm

Die übergeordneten raumordnerischen Vorgaben ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Das LROP verfolgt das Ziel, die Energieversorgung unter Berücksichtigung von Versorgungssicherheit, Effizienz sowie Klima- und Umweltverträglichkeit weiterzuentwickeln. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll unterstützt und bei raumbedeutsamen Planungen sollen die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der hierfür erforderlichen Infrastrukturen berücksichtigt werden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen verfolgt das Ziel, eine sichere, nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgung sicherzustellen. Der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die hierfür erforderlichen Energieinfrastrukturen sollen unterstützt werden. Für die Integration erneuerbarer Energien in das Energieversorgungssystem sind neben Erzeugungsanlagen auch geeignete Speicher- und Netzstrukturen erforderlich. Die geplante Errichtung eines Batteriespeichers unterstützt diese Zielsetzungen, indem elektrische Energie gespeichert und bedarfsgerecht bereitgestellt werden kann. Dadurch wird ein Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes und zur besseren Integration erneuerbarer Energien geleistet.

3.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden auf regionaler Ebene durch die Regionalen Raumordnungsprogramme konkretisiert.

Für das Plangebiet sind die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Göttingen relevant. Das RROP des Landkreises Göttingen befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Für die vorliegende Bauleitplanung wird daher der 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 als sonstiges Erfordernis der Raumordnung berücksichtigt.

Parallel hierzu wird der sachliche Teilplan Windenergie aufgestellt. Die 2. Entwurfsfassung befand sich im Zeitraum Dezember 2025 bis Januar 2026 in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Belange der Windenergienutzung werden durch die vorliegende Planung nicht berührt, da im Plangebiet sowie dessen räumlichem Umfeld keine geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung betroffen sind.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen des RROP Landkreis Göttingen geprüft. Für den Geltungsbereich und dessen unmittelbares Umfeld sind insbesondere folgende Darstellungen und Festlegungen relevant (siehe Abbildung 4):

- Teilbereiche des südlichen Plangebiets liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft.
- Das Plangebiet liegt im Naturpark Münden.
- Das Plangebiet wird durch ein Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse (380-kV-Leitung) gequert.
- Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an.
- Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg an.

Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse weist auf die raumordnerische Bedeutung des Bereichs für die Energieinfrastruktur hin. Der Standort weist aufgrund der räumlichen Nähe zum Umspannwerk am Sandershäuser Berg sowie der vorhandenen energiewirtschaftlichen Infrastruktur eine besondere Eignung für die Errichtung eines Batteriespeichers auf.

Mit der Planung erfolgt eine Bündelung technischer Infrastruktur an einem bereits durch Energieversorgung geprägten Standort. Dadurch kann vermieden werden, vergleichbare technische Anlagen an anderen, bislang weniger vorbelasteten Standorten errichten zu müssen. Die Planung entspricht damit dem raumordnerischen Grundsatz einer möglichst verträglichen Bündelung von Infrastruktur.

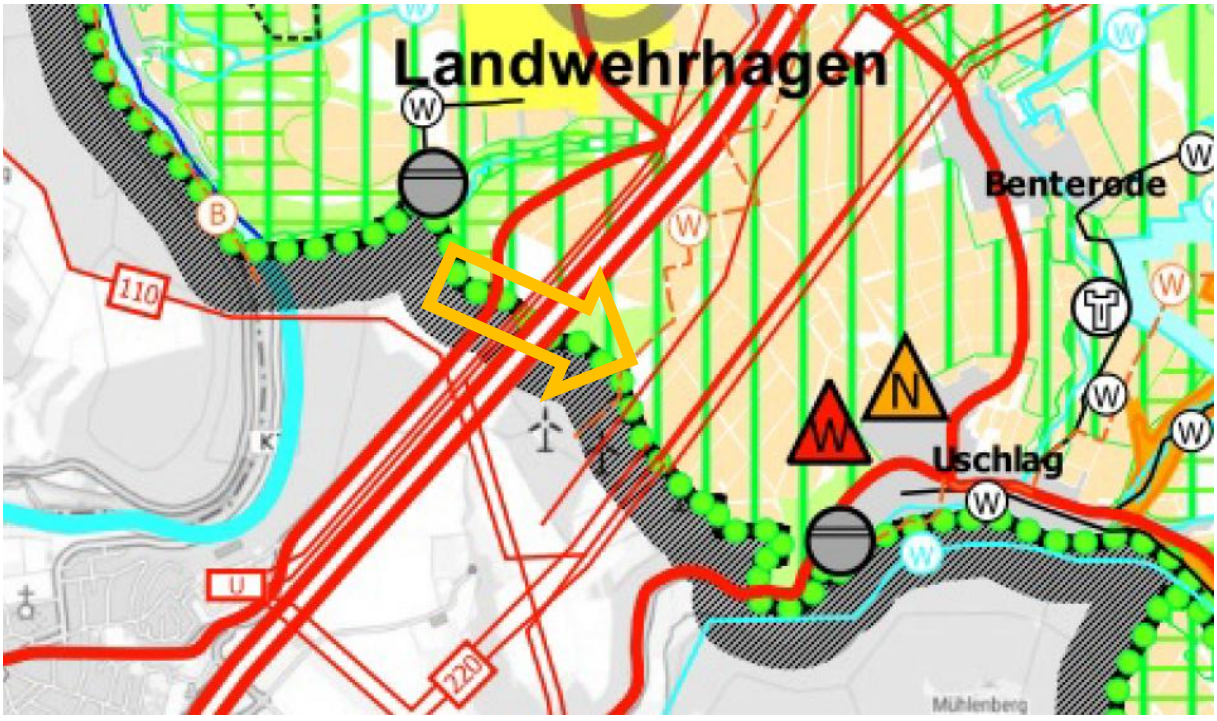


Abbildung 4 **Ausschnitt aus dem RROP 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)**

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der südöstliche Bereich des Plangebiets liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft mit hohem Ertragspotenzial. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, jedoch keine grundsätzliche Ausschlusswirkung entfalten.

Die betroffenen Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und weisen überwiegend mittlere bis gute Bodenqualitäten auf. Durch die Planung werden etwa 6,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für eine 30-jährige Nutzungszeit einer anderen Nutzung zugeführt (siehe auch Kapitel 7.7). Die Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion wird entsprechend berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt aufgrund der besonderen Standortanforderungen des Batteriespeichers. Für eine Anlage dieser Größenordnung sind insbesondere eine ausreichend große zusammenhängende Fläche sowie eine geeignete netztechnische Anbindung erforderlich. Vergleichbar geeignete Standorte mit den notwendigen technischen Voraussetzungen stehen nicht in gleicher Weise zur Verfügung.

Batteriespeicher stellen eine wichtige Ergänzung für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Transformation des Energiesystems dar. Sie ermöglichen die Speicherung elektrischer Energie sowie deren bedarfsgerechte Bereitstellung. Dadurch können Schwankungen der erneuerbaren Stromerzeugung ausgeglichen, erneuerbare Energien besser in das Versorgungssystem integriert und die Stabilität des Stromnetzes unterstützt werden. Die Planung trägt damit zur Sicherung einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Energieversorgung bei.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Die damit verbundenen Belange des Schutzes von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Eingriffsregelung berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft stellen Grundsätze der Raumordnung dar, die einer Abwägung zugänglich sind.

Durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Planung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild reduziert. Die technische Nutzung wird durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen in die Umgebung eingebunden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Münden, der im RROP des Landkreises Göttingen zeichnerisch nachrichtlich dargestellt ist. Die Darstellung des Naturparks stellt kein eigenständiges Ziel der Raumordnung und kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet dar.

Die Belange des Naturparks, insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie von Natur und Erholung, werden bei der Planung berücksichtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens werden insbesondere durch die Begrenzung der baulichen Höhen sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und Eingrünung begrenzt. Das Plangebiet erfüllt keine Funktionen für Erholung und Tourismus. Auch schützenswerte Teile von Natur und Landschaft sind für das Plangebiet nicht relevant. Eine direkte Betroffenheit des Schutzgebietes ist nicht gegeben, da die Ziele und Schutzzwecke nicht berührt werden. Der Lage des Plangebiets innerhalb des Naturparks stehen daher keine eigenständigen raumordnerischen Belange entgegen.

Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt nicht. Die Belange der Waldwirtschaft sowie die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden berücksichtigt. Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen werden durch die Einhaltung erforderlicher Abstände sowie die Berücksichtigung von Sicherheits- und Schutzanforderungen minimiert.

Nördlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Vorranggebiet „regional bedeutsamer Wanderweg“ an. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuhalten sind. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Vorranggebiets durch die vorliegende Planung erfolgt nicht. Die Funktion des regional bedeutsamen Wanderweges wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sowie die Erlebbarkeit der Landschaft werden durch eine landschaftsgerechte Einbindung der technischen Anlagen, insbesondere durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen und die Begrenzung der baulichen Höhen, reduziert. Eine Unterbrechung oder Verlagerung der Wegebeziehung ist nicht vorgesehen.

Die im RROP dargestellten Vorbehaltsgebiete stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen, sondern sind als öffentliche Belange in die gemeindliche Abwägung einzustellen. Den Belangen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes steht das öffentliche Interesse an einer sicheren, klimaverträglichen und leistungsfähigen Energieversorgung gegenüber.

Aufgrund der besonderen Standortbindung des Batteriespeichers, der vorhandenen energiewirtschaftlichen Vorprägung durch die Leitungstrasse, der Nähe zum Netzverknüpfungspunkt sowie der Bedeutung der Anlage für die Integration erneuerbarer Energien wird dem Standort eine besondere Eignung beigemessen. Unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen wird die Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Belange der Raumordnung werden nach derzeitiger Einschätzung nicht erwartet beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert.

Auf die anderen Belange der Raumordnung werden zum jetzigen Zeitpunkt keine negativen Auswirkungen durch die Planung erwartet.

3.4 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des übergeordneten Flächennutzungsplans zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung dar und bildet damit die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung.

Der Bereich des Plangebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung entspricht der bisherigen Nutzung des Außenbereichs. Darüber hinaus wird der Bereich durch die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“ überlagert. Nördlich außerhalb des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan Flächen für Wald dar (siehe Abbildung 5).

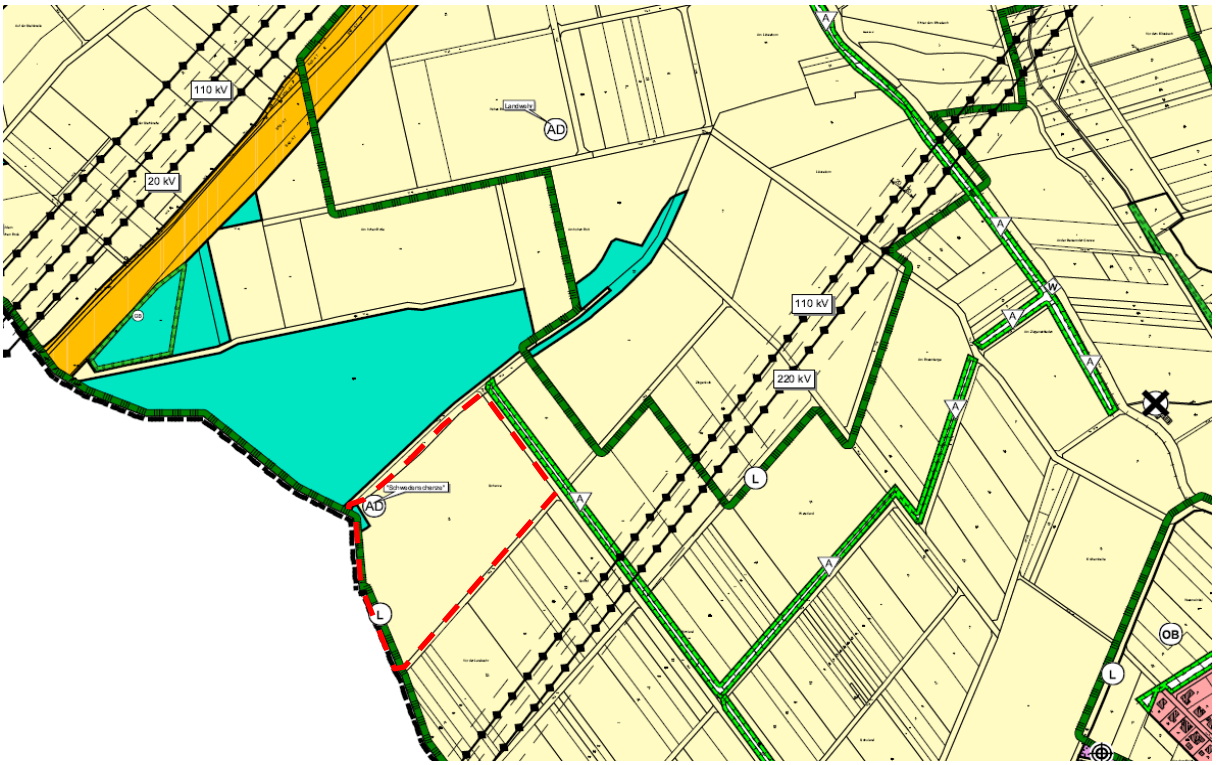


Abbildung 5 **Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg mit Kennzeichnung des Plangebiets (ohne Maßstab)**

Am westlichen Rand des Plangebiets ist darüber hinaus ein archäologisches Bodendenkmal (Einzelanlage) mit der Bezeichnung „Schwedenschanze“ zeichnerisch dargestellt. Soweit Eingriffe in den Boden im Bereich des Bodendenkmals oder dessen Umfeld erfolgen, sind die Anforderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand steht die Darstellung des Bodendenkmals der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Die Auswirkungen auf die denkmalrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Die geplante Errichtung eines Batteriegroßspeichers lässt sich nicht aus der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ entwickeln. Die vorgesehene Nutzung dient nicht der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern der Errichtung und dem Betrieb einer technischen Anlage zur Speicherung elektrischer Energie sowie zur bedarfsgerechten Rückspeisung in das Stromnetz.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Batteriegroßspeichers ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Zuge des Änderungsverfahrens soll die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien“ mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ gemäß § 11 (2) BauNVO geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan wird nach Durchführung des Änderungsverfahrens aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Staufenberg die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer zukunftsorientierten Energieinfrastruktur. Der geplante Batteriespeicher unterstützt die Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem und trägt zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur Versorgungssicherheit bei.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient den beschriebenen Zielen (siehe Kapitel 2.3). Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

3.5 Bedarfsnachweis und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch verfolgt das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und fordert einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Ergänzend bestimmt § 1a (2) BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und die Möglichkeiten der Innenentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung, genutzt werden sollen. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll nur im notwendigen Umfang erfolgen und ist entsprechend zu begründen.

Die Errichtung des geplanten Batteriegroßspeichers erfordert aufgrund der technischen Anforderungen an den Netzanschluss, der erforderlichen Flächengröße sowie der notwendigen betrieblichen Anordnung der Speicheranlagen eine zusammenhängende Fläche im räumlichen Umfeld des geplanten Umspannwerks am Sandershäuser Berg. Geeignete Flächen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche oder bereits baulich genutzter Bereiche stehen für die geplante Nutzung in der erforderlichen Größenordnung und mit der notwendigen räumlichen Nähe zum Netzanschlusspunkt nicht zur Verfügung.

Der Standort im Bereich des Plangebietes weist aufgrund der vorgesehenen Anbindung an das zukünftige Umspannwerk sowie der Lage im Umfeld bestehender Energieinfrastrukturen eine besondere Eignung für die Umsetzung des Vorhabens auf. Durch die räumliche Nähe zum geplanten Netzverknüpfungspunkt können die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Anschluss des Batteriespeichers geschaffen und zusätzliche Eingriffe durch längere Leitungsführungen vermieden werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Bodenschutzes und der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen

Energieinfrastruktur sowie an der Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem. Der geplante Batteriespeicher leistet hierzu einen Beitrag, indem er elektrische Energie zeitlich flexibel speichern und bedarfsgerecht wieder in das Stromnetz einspeisen kann.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird durch die technische Ausführung des Batteriespeichers eine möglichst geringe Flächenversiegelung angestrebt. Die Speichercontainer werden auf Streifenfundamenten bzw. vergleichbaren punktuellen Gründungselementen errichtet. Die Container selbst sind nicht begehbar und dienen ausschließlich der technischen Unterbringung der Speicherkomponenten. Neben den erforderlichen Fundamentflächen werden insbesondere Flächen für Erschließung, technische Nebenanlagen sowie betriebliche Einrichtungen benötigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere eine Begrenzung der versiegelten Flächen auf das notwendige Maß sowie eine bodenschonende Bauausführung. Die detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Umweltbericht.

Aufgrund der besonderen Standortanforderungen des Batteriespeichers, der vorgesehenen Anbindung an die zukünftige Energieinfrastruktur sowie der Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe wird der Standort als geeignet für die Umsetzung des Vorhabens bewertet.

3.6 Gutachten

Zur Erstellung des Bebauungsplanes werden unterschiedliche Unterlagen zusammengeführt. Sie dienen zum einen der Darlegung der Planungsabsicht und zum anderen zur Erfassung des Bestandes sowie der Analyse der Auswirkungen der Planung. Folgende Fachgutachten liegen der Planung derzeit zu Grunde:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von VARIS[1] aus Göttingen im September 2026 ausgearbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrages sind in der Begründung im Kapitel 8 eingearbeitet. Zudem ist der Fachbeitrag der Begründung als Anhang beigefügt.

[1] VARIS – Biologische Fachgutachten & Naturraumstudien, Göttingen, September 2026: „Artenschutzfachbeitrag, Projekt Planung zur Errichtung eines Großbatteriespeichersystems in Uschlag (Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, Niedersachsen)“

4 Prüfung von Planungsalternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu gehört auch die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, soweit diese für die Planung relevant sind. Die Prüfung von Alternativen dient dazu, die Standortentscheidung nachvollziehbar zu machen und mögliche Auswirkungen auf Natur, Landschaft und andere Belange zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung eines Batteriegroßspeichers bestehen besondere Standortanforderungen. Neben einer ausreichenden Flächengröße sind insbesondere die räumliche Nähe zu geeigneten Netzverknüpfungspunkten, die technische Umsetzbarkeit des Netzanschlusses sowie eine möglichst geringe Beeinträchtigung anderer Nutzungen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wurden räumliche und inhaltliche Alternativen betrachtet.

4.1 Räumliche Alternativen

Der geplante Standort befindet sich nordwestlich der Ortslage Uschlag im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Standortwahl ist maßgeblich durch die besonderen technischen Anforderungen eines Batteriespeichers dieser Größenordnung bestimmt. Hierzu zählen insbesondere die Nähe zu einem leistungsfähigen Netzverknüpfungspunkt, die Verfügbarkeit einer ausreichend großen zusammenhängenden Fläche sowie eine geeignete verkehrliche Erschließung.

Der Standort weist aufgrund der geplanten Errichtung des Umspannwerks am Sandershäuser Berg sowie des räumlichen Zusammenhangs mit bestehenden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Eignung auf. Durch die Bündelung mit vorhandener bzw. geplanter Energieinfrastruktur können zusätzliche Eingriffe durch neue Leitungsinfrastrukturen vermieden und die vorhandenen Netzkapazitäten effizient genutzt werden.

Grundsätzlich bestehen weitere Flächen im Gemeindegebiet und darüber hinaus, die für die Errichtung eines Batteriespeichers grundsätzlich geeignet erscheinen könnten. Aufgrund der erforderlichen Netzanschlussbedingungen sind diese jedoch nicht gleichwertig. Eine Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort würde eine erneute Prüfung der technischen Anschlussmöglichkeiten erfordern und könnte zu zusätzlichen Leitungstrassen sowie weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Die Fläche innerhalb des Plangebietes weist zudem eine vergleichsweise geringe Konfliktlage hinsichtlich angrenzender Nutzungen auf. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 900 m. Durch die Lage außerhalb zusammenhängender Siedlungsbereiche können Konflikte mit Wohnnutzungen weitgehend vermieden werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird gegenüber den Vorteilen des Standortes für die Umsetzung der Energieinfrastruktur abgewogen. Aufgrund der besonderen Standortgunst im Zusammenhang mit dem geplanten Umspannwerk und der Möglichkeit einer effizienten Netzintegration wird der Standort als geeignet bewertet.

4.2 Inhaltliche Alternativen

Eine inhaltliche Alternative, mit der die mit der Planung verfolgten Ziele in vergleichbarer Weise erreicht werden könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere würde eine Entwicklung des Plangebiets für andere bauliche Nutzungen, wie beispielsweise eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung, den konkreten Anlass und die mit der Planung verfolgten energiebezogenen Ziele nicht erfüllen.

Auch eine grundsätzlich andere technische Nutzung zur Erreichung der genannten energiebezogenen Ziele stellt keine gleichwertige Alternative zur geplanten Errichtung eines Batteriespeichers dar, da mit dem Vorhaben gezielt die zeitliche Speicherung und bedarfsgerechte Bereitstellung elektrischer Energie ermöglicht werden soll.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Vorhabens wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf die für den Betrieb des Batteriespeichers erforderlichen Anlagen und Einrichtungen begrenzt. Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie insbesondere zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung dienen zugleich dazu, die mit der konkreten Nutzung verbundenen Auswirkungen auf das Umfeld zu begrenzen.

4.3 Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes voraussichtlich bestehen bleiben. Die mit der Errichtung des Batteriespeichers verbundenen Eingriffe in Boden, Landschaftsbild und Natur würden vermieden.

Gleichzeitig würde jedoch die Möglichkeit entfallen, die vorhandene bzw. geplante Energieinfrastruktur durch eine leistungsfähige Speicherlösung zu ergänzen. Die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz sowie die Stabilisierung des Stromversorgungssystems würden dadurch nicht in gleichem Umfang unterstützt.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes sowie der zunehmenden Bedeutung von Speichertechnologien für eine sichere und klimafreundliche Energieversorgung wird die Umsetzung des Vorhabens gegenüber der Nullvariante höher gewichtet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5 Konzept-/Projektbeschreibung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Errichtung und der Betrieb eines großtechnischen Batteriespeichers zur Speicherung und bedarfsgerechten Bereitstellung elektrischer Energie vorgesehen. Die Anlage dient dazu, elektrische Energie zeitlich flexibel aufzunehmen und bei entsprechendem Bedarf wieder in das Stromnetz einzuspeisen. Hierdurch können Schwankungen zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch ausgeglichen, erneuerbare Energien besser in das Versorgungssystem integriert und die Stabilität des Stromnetzes unterstützt werden. Das Vorhaben leistet damit einen Beitrag zur Sicherung einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Energieversorgung.

Die technischen Anlagen umfassen innerhalb des Geltungsbereichs eine Fläche von etwa 4 bis 5 ha. Aufgrund der erforderlichen Anlagengröße sowie der netztechnischen Anforderungen ist eine ausreichend große zusammenhängende Fläche mit geeigneter Lage zur vorhandenen Energieinfrastruktur erforderlich. Der Standort weist insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Umspannwerk des Übertragungsnetzbetreibers TenneT am Sandershäuser Berg eine besondere Eignung für die vorgesehene Nutzung auf. Dadurch wird die netztechnische Einbindung des Standorts sichergestellt.

Die technische Gesamtanlage gliedert sich räumlich und funktional in mehrere aufeinander abgestimmte Teilbereiche. Die eigentlichen Batteriespeichereinheiten werden zusammen mit den erforderlichen Wechselrichtern, Transformatoren sowie Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen in standardisierten, schrankartigen Containergehäusen untergebracht und in parallelen Reihen angeordnet. Die Speichercontainer werden auf Streifenfundamenten gegründet und weisen eine Höhe von etwa 5,5 m auf. Ergänzend werden für die erforderlichen Schalt-, Betriebs- und Netzanlagen feste Baufelder vorgesehen. Hierzu gehört auch ein eigenes Umspannwerk, das aufgrund seiner technischen Funktion teilweise höhere bauliche Anlagen bis zu 13,0 m aufweisen kann.

Als Speichertechnologie sind Lithium-Eisen-Phosphat-Batterien vorgesehen. Diese zeichnen sich durch eine hohe Betriebssicherheit und thermische Stabilität aus und werden durch technische Überwachungs- und Sicherheitssysteme sowie ergänzende bauliche und organisatorische Brandschutzmaßnahmen abgesichert.

Die verkehrliche Erschließung des Standorts erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz. Innerhalb des Plangebiets wird die Hauptzufahrt voraussichtlich aus westlicher Richtung als asphaltierte Erschließungsstraße hergestellt, um die Befahrbarkeit für Schwerlast- und Montagefahrzeuge während der Bauphase sowie für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dauerhaft sicherzustellen. Untergeordnete Erschließungs- und Rangierflächen werden mit einer teildurchlässigen Zuschlagstoffoberfläche ausgeführt, um die Versiegelung auf das technisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Zur schadlosen Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wird voraussichtlich südlich außerhalb des Geltungsbereiches ein Rückhalte- beziehungsweise Abschwächungsbecken angelegt. Dieses dient der gedrosselten Ableitung beziehungsweise Versickerung des Oberflächenwassers. Zur Berücksichtigung der Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung im Rahmen des Brandschutzkonzeptes wird ein Löschwasserbehälter im Gebiet vorgesehen.

Das gesamte Betriebsgelände wird durch eine umlaufende Einfriedung gegen unbefugten Zutritt gesichert. Entlang der Speicherfelder wird ein durchgehender, etwa drei Meter breiter Wartungsstreifen freigehalten. Dieser dient als Bewegungs- und Arbeitsfläche für Wartungsarbeiten sowie als Aufstell- und Bewegungsfläche für Einsatzkräfte im Havarie- oder Brandfall.

Der Betrieb der Anlage erfolgt weitgehend automatisiert und fernüberwacht. Ein dauerhaft besetzter Anlagenbetrieb ist nicht vorgesehen. Nach Abschluss der Errichtungsphase beschränkt sich das Verkehrsaufkommen im Wesentlichen auf regelmäßige Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsfahrten.

Die technische Ausgestaltung der Anlage sowie die vorgesehenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen gewährleisten einen sicheren und geordneten Anlagenbetrieb. Durch die geplante Eingrünung sowie die Begrenzung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen wird zudem eine landschaftsverträgliche Einbindung der technischen Infrastruktur in die Umgebung unterstützt.

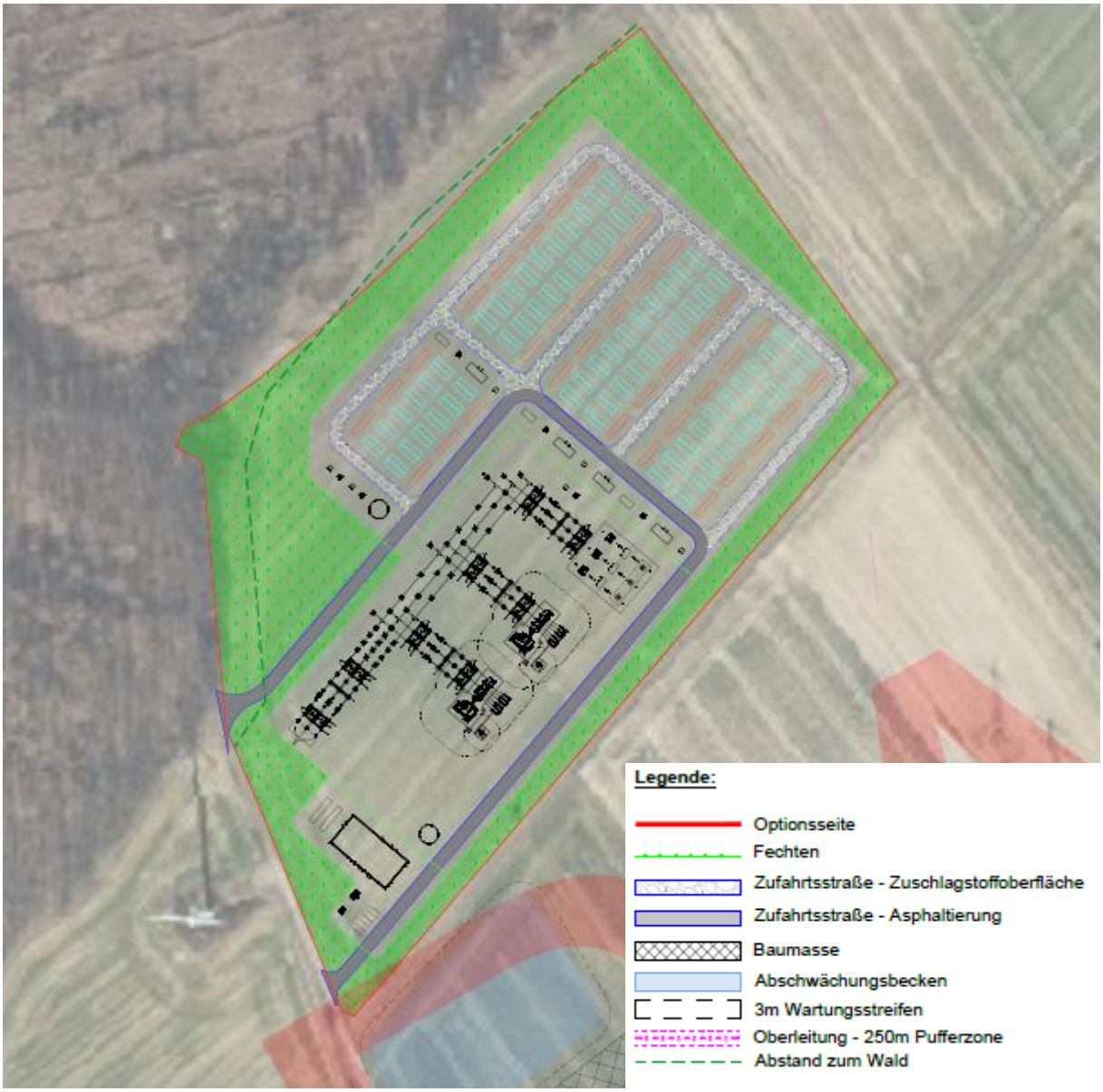


Abbildung 6 Vorabzug Konzeptplanung, ohne Maßstab (Quelle: Field Deutschland GmbH, 2026)

6 Festsetzungen

Das Plangebiet liegt bisher im planungsrechtlichen Außenbereich und unterliegt demnach keinen planungsrechtlichen Festsetzungen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Festsetzungen formuliert, welche künftig die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet regeln.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher“ ($SO_{Batterie}$)

Das sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie den hierfür erforderlichen technischen Anlagen. Allgemein zulässig sind:

- Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Batteriespeicher) einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen,
- Umspannwerke einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen, soweit sie dem Betrieb der Batteriespeicheranlage dienen,
- Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO,
- Einfriedungen und Sicherheitseinrichtungen,
- Zufahrten, Baustraßen, Wartungs- und Betriebsflächen.

Sonstige Sondergebiete sind nicht wie die Baugebiete gemäß §§ 3 bis 9 BauNVO hinsichtlich der zulässigen Nutzungen typisiert. Es bedarf daher einer konkreten Festlegung, welche Nutzungen entsprechend der Zweckbestimmung des Sondergebietes allgemein und gegebenenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Gemäß der vorstehenden Festsetzung sind die aufgeführten Nutzungen allgemein zulässig. Aufgrund des klar umrissenen Nutzungszwecks wird auf die Festsetzung ausnahmsweise zulässiger Nutzungen verzichtet.

Mit der Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichers geschaffen. Neben den eigentlichen Batteriespeichereinheiten können die für deren Betrieb erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Wechselrichter, Transformatoren, Schalt-, Steuerungs-, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, errichtet werden. Darüber hinaus werden Umspannwerke einschließlich der zugehörigen technischen Anlagen und Einrichtungen zugelassen, soweit diese dem Betrieb der Batteriespeicheranlage dienen. Damit wird die erforderliche technische Infrastruktur für die Anbindung und den Betrieb der Speicheranlage planungsrechtlich gesichert.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO ermöglicht die Errichtung weiterer für den technischen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage erforderlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen. Hierzu können beispielsweise Technikgebäude, Schaltanlagen und sonstige betriebsnotwendige Einrichtungen gehören. Die Festsetzung trägt damit der erforderlichen technischen Flexibilität eines Batteriespeichers Rechnung.

Die zulässigen Einfriedungen und Sicherheitseinrichtungen dienen dem Schutz der technischen Anlagen sowie der Sicherung des Betriebsgeländes. Sie ermöglichen insbesondere die Kontrolle des Zutritts und den Schutz vor unbefugtem Betreten.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher“ durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) sowie der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Festsetzungen dienen dazu, die erforderlichen technischen Anlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und gleichzeitig eine Begrenzung der baulichen Inanspruchnahme sowie der Höhenentwicklung sicherzustellen.

6.2.1 Grundflächenzahl

Für das Sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher“ wird eine Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt, die sich an den technischen Anforderungen und dem Flächenbedarf der geplanten Batteriespeicheranlage orientiert. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt.

Mit der Festsetzung wird eine angemessene Ausnutzung der Fläche ermöglicht und gleichzeitig eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Maß sichergestellt.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 19 BauNVO.

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der Batteriespeichereinheiten einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen sowie der Leitstellen- und Sozialgebäude darf eine Höhe von 5,5 m über der festgesetzten Bezugshöhe (Geländehöhe) nicht überschreiten.

Für das zur Anlage gehörende Umspannwerk einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen sowie Löschwasserbehälter darf eine maximale Höhe von 13,0 m über der festgesetzten Bezugshöhe (Geländehöhe) nicht überschritten werden.

Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe für technische Anlagen zur Betriebsüberwachung und Sicherheitstechnik, insbesondere Masten für Überwachungsanlagen, bis zu einer Höhe von 15,0 m zulässig. Die Höhenfestsetzung bezieht sich auch hierbei auf die Geländeoberfläche.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen erfolgt, da durch die technischen Anlagen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen können. Gemäß § 16 (3) Nr. 2 BauNVO ist die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, wenn öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, betroffen sein können.

Durch die Begrenzung der Höhenentwicklung wird eine landschaftsverträgliche Einordnung der technischen Anlagen unterstützt. Gleichzeitig wird durch die Ausnahmeregelung ermöglicht, erforderliche technische Einrichtungen zur Betriebsüberwachung und Sicherheit der Anlage umzusetzen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen können die für den Betrieb des Batteriespeichers erforderlichen baulichen Anlagen errichtet werden.

Die Festsetzung der Baugrenzen erfolgt großzügig, um eine flexible und technisch bedarfsgerechte Anordnung der Speichercontainer, technischen Nebenanlagen sowie sonstigen erforderlichen Einrichtungen zu ermöglichen. Aufgrund der besonderen Anforderungen technischer Energieanlagen kann sich die konkrete Anordnung einzelner Komponenten erst im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung abschließend ergeben.

Einfriedungen, Sicherheitseinrichtungen, Zufahrten, Wartungswege sowie Betriebs- und Bewegungsflächen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Anlage erforderlich ist.

Durch die Festsetzung wird einerseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und andererseits die notwendige Flexibilität für die technische Umsetzung des Batteriespeichers geschaffen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 und § 19 BauNVO.

6.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Umweltauswirkungen der Planung werden im Rahmen eines Umweltberichtes erarbeitet. Eine erste Einschätzung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird in Kapitel 7 erläutert. Im Laufe des Verfahrens werden die Umweltbelange und die Auswirkungen der Planungen vertieft bearbeitet und möglicherweise entsprechende über die folgenden Festsetzungen hinausgehende weitere Festsetzungen formuliert.

6.4.1 Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M1)

Maßnahme:

Zaunsockel (durchgehende Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Die Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufzuweisen.

Ziele und Begründung:

Die Festsetzung dient der Vermeidung bzw. Minderung von Barrierewirkungen der Einzäunung für bodengebundene Kleintiere. Durch den festgelegten Bodenabstand von mindestens 20 cm wird die Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger, insbesondere für Igel, Feldhasen, Amphibien und Reptilien, gewährleistet. Gleichzeitig wird die dauerhafte Abtrennung des Plangebietes von den angrenzenden Freiflächen vermieden. Die Festsetzung trägt damit zur Erhaltung der funktionalen Durchlässigkeit bei.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

6.4.2 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M2)

Maßnahme:

Auf den Flächen des Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien „Batteriespeicher“ ist eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Wartungsarbeiten sind zulässig.

Ziele und Begründung:

Die Festsetzung dient der Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und weiterer lichtempfindlicher Tierarten durch künstliche Beleuchtung. Durch den Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung der Betriebsflächen werden insbesondere Anlockeffekte sowie eine Veränderung des natürlichen Aktivitäts- und Orientierungsverhaltens von Insekten vermieden. Die Zulässigkeit einer Beleuchtung für erforderliche Wartungsarbeiten ermöglicht zugleich die notwendige betriebliche und technische Unterhaltung der Anlagen, ohne eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Plangebietes zu begründen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

6.4.3 Oberflächenentwässerung (M3)

Maßnahme:

Das auf den überbauten und befestigten Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist fachgerecht zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten. Die Einleitungsmenge in einen Vorfluter oder das öffentliche Kanalnetz darf 10 l/s je ha Grundstücksfläche nicht überschreiten.

Ziele und Begründung:

Die Festsetzung dient der Begrenzung des durch die zusätzliche Versiegelung bzw. Überbauung entstehenden Oberflächenabflusses und der Vermeidung einer hydraulischen Überlastung der aufnehmenden Entwässerungseinrichtungen bzw. Vorfluter. Durch die Begrenzung der Einleitungsmenge auf maximal 10 l/s je ha Grundstücksfläche wird eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers sichergestellt. Damit werden insbesondere Abflussspitzen reduziert und nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Vorflut sowie auf den Wasserhaushalt minimiert. Die technische Ausgestaltung der Regenrückhaltemaßnahmen wird im weiteren Verfahrensverlauf konkretisiert.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

6.4.4 Anpflanzen einer zweireihigen Gehölzreihe (P)

Maßnahme:

Innerhalb der mit P gekennzeichneten Fläche ist eine zweireihige Gehölzreihe zu entwickeln durch

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, o.B., 60-80 cm, in zweireihiger versetzter Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“
- Dauerhafte und dem Wuchscharakter entsprechende Pflege und Erhaltung der Gehölze sowie Ersatz abgängiger Gehölze
- Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen.

Ziele und Begründung:

Die Festsetzung dient der landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes sowie der Einbindung der technischen Anlagen des Batteriespeichers in das Landschaftsbild. Durch die Verwendung standortgerechter und heimischer Laubgehölze wird gleichzeitig die Entwicklung geeigneter Lebens- und Nahrungsangebote für heimische Tierarten gefördert. Die zweireihige Anordnung der Gehölze schafft eine möglichst geschlossene Gehölzstruktur und trägt insbesondere zur Abschirmung der technischen Anlagen gegenüber der freien Landschaft bei.

Die Einsaat der verbleibenden Flächen mit einer geeigneten Landschaftsrasenmischung der Herkunftsregion „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ unterstützt die Entwicklung einer dauerhaft begrünten Fläche und reduziert offene Bodenbereiche. Die Verpflichtung zur dauerhaften Pflege, Erhaltung und erforderlichen Nachpflanzung stellt die langfristige Funktionsfähigkeit der Gehölzreihe sicher. Der vorgesehene Wildschutz dient dem Schutz der Jungpflanzen während der Anwuchsphase.

Für die Anpflanzung sind standortgerechte, heimische Laubgehölze als Sträucher ohne Ballen (o.B.) zu verwenden, welche in der Baumschule zweimalig verpflanzt wurden (2xv). Die Wuchshöhe sollte bei der Maßnahmenumsetzung 60 – 80 cm betragen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 25 BauGB.

6.5 Sonstige Festsetzung – Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 043 „Batteriespeicher“ definiert seinen räumlichen Geltungsbereich mittels Geltungsbereichsgrenzen. Die genaue Abgrenzung ist dem Planteil im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (7) BauGB.

7 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Gemeinde Staufenberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriegroßspeichers mit einer Leistung von 300 MW und einer Speicherkapazität von 1.200 MWh. Das Vorhaben dient der Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur und unterstützt die Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem sowie die Stabilisierung des Stromnetzes.

Die Planung führt zu einer Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets. Aufgrund der Lage im Außenbereich werden insbesondere die Belange des Landschaftsbildes, des Natur- und Bodenschutzes sowie der Landwirtschaft berührt. Diesen Belangen wird durch eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens, die Begrenzung der baulichen Höhen sowie Maßnahmen zur Eingrünung Rechnung getragen. Die weiteren Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht untersucht und bewertet.

7.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Staufenberg in der Gemarkung Uschlag außerhalb der zusammenhängenden Ortslage. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“ und des Naturparks Münden und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Standortwahl ergibt sich insbesondere aus den besonderen technischen Anforderungen des geplanten Batteriespeichers. Maßgeblich ist hierbei die räumliche Nähe zum geplanten Umspannwerk am Sandershäuser Berg, an das die Anlage zur Aufnahme und Rückspeisung elektrischer Energie angebunden werden soll. Durch die Nähe zu einer leistungsfähigen Netzinfrastruktur weist der Standort eine besondere Eignung für die vorgesehene energiewirtschaftliche Nutzung auf.

Darüber hinaus besteht ein räumlicher Zusammenhang zu bestehenden und geplanten Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung, insbesondere zum Windpark sowie zur weiteren Entwicklung der Energieinfrastruktur im Bereich des Sandershäuser Berges. Durch die Bündelung technischer Infrastrukturen an einem bereits entsprechend geprägten Standort können zusätzliche Belastungen bislang weniger vorbelasteter Landschaftsräume vermieden werden.

Die Lage außerhalb der Siedlungsbereiche trägt dazu bei, Konflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Geräuschwirkungen und sonstiger betriebsbedingter Auswirkungen, weitgehend zu vermeiden. Gleichzeitig ermöglicht der Standort eine angemessene Einbindung der technischen Anlage in die vorhandenen Nutzungs- und Infrastrukturstrukturen.

7.2 Landschaftsbild

Durch die Errichtung der Batteriespeichereinheiten, Trafostationen, des Umspannwerks sowie weiterer technischer Nebenanlagen verändert sich das bisher landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild. Die bislang offene, durch Ackerflächen geprägte Landschaft wird durch technische Infrastruktur ergänzt.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die Höhenentwicklung der baulichen und technischen Anlagen im Bebauungsplan differenziert begrenzt. Für die Batteriespeichereinheiten einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen sowie die Leitstellen- und Sozialgebäude wird eine maximale Höhe von 5,5 m über der festgesetzten Bezugshöhe festgesetzt. Damit wird die Höhenentwicklung der überwiegend aus standardisierten Containeranlagen bestehenden Speicher auf das für die vorgesehene Nutzung erforderliche Maß begrenzt. Eine darüber hinausgehende vertikale Wirkung der Anlagen wird vermieden.

Für das erforderliche Umspannwerk einschließlich der zugehörigen technischen Anlagen und Einrichtungen sowie Löschwasserbehälter wird aufgrund der hiervon abweichenden technischen Anforderungen eine größere maximale Höhe von 13,0 m über der festgesetzten Bezugshöhe zugelassen. Die höhere zulässige Anlagenhöhe trägt den erforderlichen technischen Einrichtungen des Umspannwerks Rechnung und stellt zugleich sicher, dass auch hier keine darüber hinausgehende Höhenentwicklung erfolgt.

Für technische Anlagen zur Betriebsüberwachung und Sicherheitstechnik, insbesondere Masten für Überwachungsanlagen, ist ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhe bis zu 15,0 m zulässig. Die Ausnahme ist auf die für die Überwachung und Sicherheit des Anlagenbetriebs erforderlichen Einrichtungen beschränkt und ermöglicht deren technisch bedingte Anordnung, ohne eine generelle Erhöhung der zulässigen Baukörper und technischen Anlagen zu ermöglichen.

Die Höhenbegrenzungen dienen insbesondere dazu, die visuelle Dominanz und Fernwirkung der technischen Anlagen in der ansonsten offenen Landschaft zu begrenzen. Zusammen mit der vorgesehenen landschaftsgerechten Eingrünung wird eine möglichst landschaftsverträgliche Einordnung des Vorhabens unterstützt. Die Eingrünung reduziert insbesondere die Einsehbarkeit der Anlagen aus dem näheren Umfeld sowie aus Richtung Osten und schafft einen verträglichen Übergang zu den angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist zudem zu berücksichtigen, dass der Standort bereits durch vorhandene beziehungsweise geplante energiewirtschaftliche Infrastruktur geprägt ist. Durch die Bündelung der technischen Nutzung an einem durch Energieinfrastruktur vorgeprägten Standort können zusätzliche Beeinträchtigungen bislang weniger belasteter Landschaftsräume vermieden werden.

Insgesamt wird durch die Begrenzung der Anlagenhöhen, die auf die unterschiedlichen technischen Anforderungen abgestimmte Höhenstaffelung sowie die vorgesehene landschaftsgerechte Eingrünung darauf hingewirkt, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen des Umweltberichts sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vertiefend untersucht und bewertet.

7.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, die an die ausgebaute Ortsverbindung zwischen Landwehrhagen und Uschlag (Landwehrhagener Straße) angebunden sind. Die vorhandene Erschließungsstruktur bietet grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Anbindung des geplanten Batteriespeicherstandorts. Erforderliche Anpassungen oder technische Ertüchtigungen der Zufahrt werden im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung geprüft.

Während der Bauphase ist aufgrund der Herstellung der technischen Infrastruktur, der Anlieferung der Speichercontainer sowie der erforderlichen Nebenanlagen mit einem erhöhten Baustellenverkehr zu rechnen. Dieser ist jedoch zeitlich auf die Errichtungsphase der Anlage begrenzt.

Nach Inbetriebnahme des Batteriespeichers erfolgt der Betrieb weitgehend automatisiert und fernüberwacht. Ein dauerhaft besetzter Anlagenbetrieb ist nicht vorgesehen. Der betriebsbedingte Verkehr beschränkt sich daher im Wesentlichen auf regelmäßige Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsfahrten sowie gegebenenfalls einzelne Anlieferungen im Rahmen von Reparatur- oder Austauschmaßnahmen.

Aufgrund des geringen dauerhaften Verkehrsaufkommens sowie der vorhandenen Anbindung wird die Erschließung des Standorts als ausreichend bewertet. Erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssituation, die Erreichbarkeit oder die angrenzenden Nutzungen werden nach derzeitiger Einschätzung nicht erwartet.

7.4 Ver- und Entsorgung

Die elektrische Anbindung des Batteriespeichers erfolgt über die geplante Netzinfrastruktur am Umspannwerk Sandershäuser Berg. Hierfür liegt bereits eine positive Netzbestätigung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers TenneT vor. Die Anlage dient sowohl der Aufnahme elektrischer Energie aus dem Stromnetz als auch der bedarfsgerechten Rückspeisung in das Netz.

Die Versorgung der technischen Anlagen mit elektrischer Energie erfolgt über den Netzanschluss. Die hierfür erforderlichen Leitungsanlagen und technischen Einrichtungen werden im Rahmen der weiteren technischen Planung konkretisiert.

Da der Batteriespeicher ohne dauerhaftes Betriebspersonal betrieben wird, besteht kein regelmäßiger Bedarf an Trinkwasser und es fallen keine häuslichen Schmutzwässer an. Eine Versorgung mit Wasser- und Abwasserinfrastruktur ist daher nicht erforderlich.

Das auf den befestigten Flächen und Anlagenbereichen anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen behandelt. Soweit die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse dies zulassen, erfolgt eine Versickerung auf dem Grundstück. Zur schadlosen Rückhaltung und gedrosselten Ableitung des Oberflächenwassers ist ein Rückhalte- beziehungsweise Abschwächungsbecken vorgesehen. Die konkrete Entwässerungsplanung wird im weiteren Verfahren abgestimmt.

Die im Betrieb anfallenden Abfälle beschränken sich im Wesentlichen auf Materialien aus Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Diese werden entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß gesammelt, verwertet oder entsorgt. Für den Fall eines technischen Ereignisses werden erforderliche Maßnahmen zur fachgerechten Behandlung und Entsorgung beschädigter Anlagenkomponenten im Rahmen der technischen Planung berücksichtigt.

Die Belange des Brandschutzes werden bei der weiteren Planung umfassend berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere die ausreichende Erreichbarkeit des Plangebiets für Einsatzfahrzeuge, die Sicherstellung einer geeigneten Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit der Anlagenbereiche sowie die Erstellung eines anlagenspezifischen Brandschutzkonzeptes. Aufgrund der vorgesehenen Batteriespeichertechnologie werden zudem Anforderungen an technische Überwachungssysteme, Sicherheitsabstände und mögliche Rückhalteeinrichtungen berücksichtigt. Die konkreten Anforderungen werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr durch den Vorhabenträger festgelegt.

7.5 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Mit der Planung wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche einer technischen Nutzung zugeführt. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebiets entfällt temporär für die Nutzungsdauer. Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb bestehender Ortslagen sowie des Abstands von etwa 900 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind Nutzungskonflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten. Die geplante Nutzung als Batteriespeicheranlage unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Betriebsweise deutlich von gewerblichen oder industriellen Nutzungen mit regelmäßigem Publikumsverkehr oder dauerhaftem Aufenthalt von Beschäftigten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht und den erforderlichen Fachgutachten untersucht. Durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine landschaftsgerechte Einbindung der technischen Anlagen sollen mögliche Beeinträchtigungen reduziert werden.

Von der geplanten Nutzung können insbesondere technische Geräusche durch Transformatoren, Wechselrichter und weitere Anlagenkomponenten ausgehen. Aufgrund des großen Abstands zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen jedoch günstige Voraussetzungen hinsichtlich des Schutzes vor Geräuscheinwirkungen. Die von den technischen Anlagen ausgehenden Geräusche werden im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht und entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bewertet.

Weitere erhebliche Immissionen, insbesondere Geruchs-, Staub- oder Erschütterungsimmissionen, sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Belangen werden auch die Anforderungen an die technische Sicherheit und den Brandschutz berücksichtigt. Die Anlage wird mit technischen Überwachungs- und Sicherheitssystemen ausgestattet. Die konkreten Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen des Brandschutzkonzeptes, geprüft.

Aufgrund der besonderen Standortbedingungen, der großen Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Einbindung und Sicherung der Anlage werden nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Nutzungskonflikte mit der Umgebung erwartet.

Die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung, die der Speicherung elektrischer Energie und damit der Integration erneuerbarer Energien sowie der Stabilisierung des Stromnetzes dient. Die Planung unterstützt somit die Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen und leistet einen Beitrag zur Transformation des Energiesystems.

7.6 Waldbelange

Westlich und nördlich des Plangebiets grenzen Wald- und Gehölzstrukturen an. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist mit der Planung nicht verbunden. Eine Waldumwandlung ist daher nicht erforderlich.

Der im Regionalen Raumordnungsprogramm formulierte Abstand von Bebauung zu Waldrändern ist als Grundsatz der Raumordnung bei der Planung zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen und können unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation überwunden werden, wenn ihnen andere Belange mit entsprechendem Gewicht gegenüberstehen.

Im vorliegenden Fall ist bei der Abwägung insbesondere die besondere Art der geplanten Nutzung zu berücksichtigen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine technische Infrastruktur zur Speicherung elektrischer Energie und nicht um eine Wohnbebauung oder eine sonstige Nutzung mit regelmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt von Personen. Von der geplanten Anlage ist daher keine Nutzung des angrenzenden Waldes durch schutzbedürftige Aufenthaltsbereiche betroffen. Ebenso sind keine regelmäßigen Nutzungen vorgesehen, die die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder die Erholungsfunktion des angrenzenden Waldes wesentlich beeinträchtigen.

Gleichzeitig sind die besonderen Anforderungen an die Sicherheit der technischen Anlagen im Umfeld der angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen. Insbesondere mögliche Gefährdungen durch Baumwurf und Astbruch sowie mögliche Auswirkungen eines Waldbrandes auf die technische Anlage werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Ebenso werden die Anforderungen an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, einschließlich der erforderlichen Zugänglichkeit und der Anordnung der technischen Anlagen, im Rahmen der weiteren technischen Planung und des Brandschutzkonzeptes geprüft. Soweit sich hieraus erforderliche Sicherheits- oder Schutzabstände ergeben, werden diese bei der konkreten Ausgestaltung der Anlage berücksichtigt.

Die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleiben vollständig erhalten. Die vorgesehenen Abstands- und Freiflächen können, soweit dies mit den technischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen vereinbar ist, zur landschaftsgerechten Einbindung und ökologischen Aufwertung des Anlagenstandortes beitragen. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen unterstützen zugleich einen verträglichen Übergang zwischen der technischen Infrastruktur und den angrenzenden Waldstrukturen.

Die Standortwahl berücksichtigt darüber hinaus die Möglichkeit, die geplante technische Infrastruktur an einem bereits durch energiewirtschaftliche Nutzungen geprägten beziehungsweise für eine energiewirtschaftliche Nutzung geeigneten Standort zu bündeln. Dadurch kann eine Inanspruchnahme bislang unvorbelasteter Landschafts- und Waldbereiche vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Inanspruchnahme von Waldflächen, der besonderen Nutzung als technische Infrastruktur ohne regelmäßige Aufenthaltsnutzung, des Erhalts der angrenzenden Waldstrukturen sowie der Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzanforderungen werden nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen erwartet. Die konkreten Anforderungen an den Abstand zu den angrenzenden Waldflächen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden im weiteren Verfahren unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden geprüft und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

7.7 Landwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Mit der Umsetzung der Planung wird die Fläche temporär für die Nutzungsdauer einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Insgesamt werden hierfür etwa 6,1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Gemäß § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu begründen. Dabei sind sowohl die Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion als auch die besonderen Anforderungen des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Flächen wurde anhand der vorliegenden Boden- und Ackerzahlen bewertet. Der überwiegende Teil des Plangebiets weist eine Bodenzahl von 55 und eine Ackerzahl von 51 auf. Kleinere Teilbereiche weisen Bodenzahlen von 45 bis 61 sowie Ackerzahlen von 41 bis 55 auf. Insgesamt liegen die Ackerzahlen damit überwiegend im mittleren bis guten Bereich. Die Flächen besitzen somit eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit, weisen jedoch keine außergewöhnlich hohe Bodenqualität im Vergleich zu besonders ertragreichen Ackerstandorten auf.

Die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen ist dennoch als Eingriff in die landwirtschaftliche Produktionsgrundlage zu bewerten. Die Belange der Landwirtschaft werden entsprechend in die Abwägung eingestellt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Flächeninanspruchnahme aufgrund der besonderen Standortanforderungen des Vorhabens erfolgt.

Der gewählte Standort ergibt sich aus den technischen und netzbezogenen Anforderungen des Batteriespeichers. Für eine Anlage dieser Größenordnung sind insbesondere eine ausreichend große zusammenhängende Fläche sowie die Nähe zu einem geeigneten Netzverknüpfungspunkt erforderlich. Die geplante Nähe zum Umspannwerk am Sandershäuser Berg stellt eine wesentliche Standortvoraussetzung dar. Vergleichbar geeignete Flächen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche oder bereits baulich genutzter Bereiche stehen für die Umsetzung des Vorhabens in der erforderlichen Größenordnung und mit den notwendigen netztechnischen Voraussetzungen nicht zur Verfügung.

Der Batteriespeicher dient der Speicherung und bedarfsgerechten Bereitstellung elektrischer Energie. Die Anlage unterstützt die Integration erneuerbarer Energien, trägt zur Stabilisierung des Stromnetzes bei und leistet damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zur Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen. Diesem öffentlichen Interesse steht der temporäre Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber. Nach einer 30-jährigen Nutzungszeit soll nach Aufgabe der Standort wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Maß begrenzt. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf Boden und Naturhaushalt durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduziert. Die nicht durch technische Anlagen oder Erschließungsflächen beanspruchten Bereiche können weiterhin begrünt beziehungsweise ökologisch entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung der mittleren bis guten landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Flächen, der besonderen Standortgebundenheit des Batteriespeichers sowie der Bedeutung des Vorhabens für die Energieversorgung wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung als städtebaulich vertretbar bewertet.

7.8 Denkmalschutz

Im westlichen Randbereich des Plangebiets befindet sich das archäologische Bodendenkmal „Schwedenschanze“, das als Einzelanlage gemäß § 3 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) geschützt ist.

Bei der „Schwedenschanze“ handelt es sich um eine historische militärische Befestigungsanlage. Die ursprünglich vermutlich sternförmig ausgebildete Schanze war von einem Graben umgeben. Erhalten sind insbesondere die westliche Bastion, Teile des südwestlichen Innenwalls sowie der Graben an der westlichen Seite. Die Anlage weist eine Seitenlänge von etwa 30 m auf. Aufgrund ihrer Bauweise wird von einer Entstehung im 18. Jahrhundert ausgegangen. Die erhaltenen Geländestrukturen stellen archäologische Zeugnisse der historischen Nutzung und Entwicklung des Gebietes dar.

Das Bodendenkmal befindet sich lediglich im westlichen Randbereich des Plangebiets. Die geplanten baulichen Anlagen des Batteriespeichers werden außerhalb der erkennbaren denkmalgeschützten Geländestrukturen angeordnet. Eine unmittelbare Überbauung oder Beseitigung des bekannten Bodendenkmals ist somit nicht vorgesehen. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Maßnahmen und Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals sowie gegebenenfalls in dessen unmittelbarer Umgebung sind frühzeitig mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung des bekannten Bodendenkmals und der vorgesehenen räumlichen Anordnung der baulichen Anlagen kann die Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden.

8 Auswirkung der Planung auf die Umweltbelange – Vorstudie zum Umweltbericht

Ziel der vorliegenden Vorstudie zum Umweltbericht ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld eine mögliche Betroffenheit von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht erstellt und der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes als eigenständiges Dokument beigefügt.

Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie weitere Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder vom NIBIS® Kartenserver der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes sowie eine Bestandsaufnahme vor Ort der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

8.1 Überschlägige Betroffenheitsbewertung

Tabelle 1 **Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			
Arten / Lebensgemeinschaften	x		
Biotoptypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer / Hochwasserschutz		x	
Klima / Luft (Lokalklima)	x		
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung		x	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x
Wechselwirkungen		x	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	x		
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	x		
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x	
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen	x		
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

8.1.1 Bemerkungen zur Checkliste

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung erfolgt nachfolgend im Umweltbericht.

8.1.2 Schutzgüter

Arten / Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von VARIS aus Göttingen im September 2026 ausgearbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrages werden im Folgenden erläutert:

Die Untersuchungen umfassten insbesondere die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie xylobionte Käfer.

Als wesentlicher artenschutzrechtlicher Konflikt wurde die Betroffenheit der Feldlerche festgestellt. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Brutrevier, das durch die Umsetzung der Planung dauerhaft verloren geht. Darüber hinaus können durch die geplanten baulichen Anlagen aufgrund ihrer Kulissenwirkung weitere Feldlerchenreviere im Umfeld beeinträchtigt werden. Für das unmittelbar betroffene Brutrevier ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in Form einer geeigneten Ackerbrache erforderlich.

Für Amphibien besteht insbesondere während der Bauphase ein potenzielles Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch das Einwandern in das Baufeld. Zudem ist bei der Gestaltung des geplanten Rückhaltebeckens darauf zu achten, dass keine Fallenwirkung für Amphibien entsteht. Als Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere ein Amphibienschutzzaun während der Bauphase sowie eine amphibiengerechte Gestaltung des Rückhaltebeckens vorgesehen.

Für die im Umfeld vorhandenen potenziellen Fledermausquartiere bestehen keine Beeinträchtigungen durch eine Beseitigung von Quartierbäumen. Mögliche Auswirkungen können jedoch durch künstliche Beleuchtung entstehen. Daher sind während der Bauphase nächtliche Beleuchtungen im Bereich der potenziellen Quartierbäume zu vermeiden und die spätere Betriebsbeleuchtung so auszuführen, dass relevante Lichtemissionen in die angrenzenden Gehölzbereiche vermieden bzw. minimiert werden.

Für Reptilien und xylobionte Käfer wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten festgestellt. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind zudem insbesondere die vorgesehenen Bauzeitenregelungen und die ökologische Baubegleitung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbleiben.

Die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden im weiteren Verfahrensverlauf näher bestimmt und im später auszuarbeitenden Umweltbericht entsprechend gewürdigt.

Biotoptypen

Der Großteil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt, sodass das Ertragspotenzial im Vordergrund steht und Funktion des Ackers als Biotoptyp in den Hintergrund tritt. Dennoch geht Acker als Biotoptyp verloren. Betroffen sind ggf. in linearer Ausprägung in Randbereichen auch halbruderale Gras- und Staudenfluren.

Ökologisch bedeutsamere Strukturen sind nicht vorhanden, bzw. liegen außerhalb des Plangebietes.

Eine Würdigung muss im nachfolgenden Umweltbericht und im Rahmen der Eingriffsregelung aber erfolgen, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Das städtebauliche Konzept würdigt die Belange der Biotoptypen mit ihren potenzialübergreifenden Funktionen bereits, indem große Flächen für die Belange von Natur und Landschaft reserviert werden.

Boden, Bodenwasserhaushalt, Grundwasser, Fläche

Aufgrund der geologischen Ausgangssituation mit Mittlerem Buntsandstein und Lössablagerungen ist im nordwestlichen Bereich Mittlere podsolierte Braunerde und im südöstlichen Bereich Mittlere Pseudogley-Parabraunerde vorherrschend.

Die Bodenfruchtbarkeit schwankt zwischen gering im Nordwesten und äußerst hoch im Südosten.

Suchräume für schutzwürdige Böden liegen im südöstlichen Bereich aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vor.

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Hinsichtlich der Grundwasserneubildung / Grundwasserleitertyps ist der Standort als Kluftgrundwasserleiter einzustufen.

Die anvisierte Nutzung der Fläche als Batteriespeicher ist mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. verbunden sind.

Die anvisierte Nutzung als Batteriespeicher berücksichtigt in ihren Grundzügen diesen Potenzialkomplex, indem die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Es verbleiben innerhalb des Plangebietes Pflanz- und Maßnahmenflächen, auf denen eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden kann.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens, dessen Funktionen und den daran angekoppelten Potenzialen auch unter Betrachtung der Flächeninanspruchnahme stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Klima / Luft (Lokalklima)

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden durch Freiflächenklima in südostexponierter Hanglage bestimmt.

Das Plangebiet hat entsprechend eine Funktion hinsichtlich Kaltluftentstehung und Kaltluftweiterleitung.

Ein lokaler Luftaustausch zwischen Plangebiet und den nördlich gelegenen Waldflächen Siedlungsbereichen findet statt, hat aber keine Schlüsselfunktion für den Siedlungskörper.

Dennoch muss im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den klimatischen Belangen auch hinsichtlich möglicher Schlüsselfunktionen stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Landschafts- / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km nordwestlich der Ortschaft Uschlag. Nördlich wird das Plangebiet durch einen geschlossenen Waldbestand begrenzt. Die umliegenden Flächen werden wie das Plangebiet selbst auch landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gliedernde, landschaftsbildprägende Elemente sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Einsehbar ist das Plangebiet aufgrund der topographischen Verhältnisse in erster Linie vom südöstlichen Blickhorizont aus. Eine Fernsichtbeziehung besteht vom Ortsrand von Uschlag aus. Der Waldbereich wirkt mit den dort vorhandenen Windenergieanlagen als dominante Hintergrundkulisse.

Blickbeziehungen zur Ortschaft Benterode bestehen aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht.

Vorbelastungen sind in Form von Windenergieanlagen und den nahegelegenen Hochspannungsfreileitungen gegeben.

Im Umweltbericht wird eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation und Festsetzungen formulieren zu können.

Mensch und seine Gesundheit

Das Schutzgut *Mensch* bezieht sich auf die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die Erholungsfunktionen des Menschen. Im Rahmen der städtebaulichen Planung werden insbesondere Aspekte wie Lärm, Luftqualität, Sicherheit, Erschließung und Erholung betrachtet.

Aufgrund der Lage in der offenen Landschaft mit angrenzenden Waldflächen und Feldwirtschaftswegen liegt das Plangebiet in einem für die Erholung durchaus relevanten Bereich. Insbesondere von Uschlag aus liegt das Plangebiet in einem erreichbaren Radius zur Feierabenderholung.

Vorhandene Windenergieanlagen und Stromtrassen wirken hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung einschränkend.

Sensible Nutzungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgebiete

<u>Naturpark Münden</u>

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Münden. Es handelt sich um ein großflächiges Schutzgebiet, das sich flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet und darüber hinaus erstreckt. Ziel des Naturparks ist nicht nur die Bewahrung von Natur und Landschaft, sondern auch die Unterstützung einer naturverträglichen Erholung und Tourismus.

Das Plangebiet erfüllt keine Funktionen für Erholung und Tourismus. Auch schützenswerte Teile von Natur und Landschaft sind für das Plangebiet nicht relevant.

Eine direkte Betroffenheit des Schutzgebietes ist nicht gegeben, da die Ziele und Schutzzwecke nicht berührt werden.

Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland - Kaufunger Wald“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“.

Nach § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ stehen Darstellungen und Festsetzungen eines Bauleitplans den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen, sofern die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen dem Vorhaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zustimmt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Nachweise über Kulturgüter oder sonstige Sachgüter vor Ort vor.

Allerdings befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes das Kulturdenkmal „Schwedenschanze“.

Sollten im Rahmen der Bauphase Nachweise getätigt werden, verlangt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Dieses muss bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

8.2 Fazit zu den Umweltbelangen

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben insbesondere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes verbunden sein werden.

Eine detaillierte Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden die möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Schwere und Erheblichkeit bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation entwickelt.

Das städtebauliche Konzept berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft bereits durch die Begrenzung der Versiegelung sowie die vorgesehenen Pflanz- und Maßnahmenflächen. Dadurch können die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter bereits auf Ebene der Planung teilweise vermieden bzw. gemindert werden.

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden im Umweltbericht berücksichtigt. Insbesondere für die Feldlerche sowie hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Amphibien und Fledermäuse sind die dort benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen im weiteren Verfahren zu konkretisieren und entsprechend zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unüberwindbaren umwelt- oder artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, sofern die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt und die verbleibenden Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht.

9 Hinweise

Im Folgenden werden weitere städtebauliche Ziele behandelt, die nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Dies hat entweder seinen Grund darin, dass es für diese Ziele keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt oder dass eine entsprechende Festsetzung nicht mit dem Gebot der planerischen Zurückhaltung vereinbar gewesen wäre.

Die folgenden Hinweise sind jedoch für das Verständnis des Bebauungsplanes sowie die Genehmigung von Vorhaben hilfreich. Damit werden Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden über Sachverhalte informiert, die bei konkreten Planungen zu berücksichtigen sind.

9.1 Artenschutzrecht

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzten oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen 01.03. und 30.09. kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Im Zeitraum vom 01.03. und 15.08. darf kein Abschieben von Oberboden und keine Baustelleneinrichtung erfolgen, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege von bodenbrütenden Vogelarten einschlägig werden würde.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können. Eine Bauzeitenregelung kann zudem entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

9.2 Denkmalschutz

Im westlichen Randbereich des Plangebiets befindet sich das archäologische Bodendenkmal „Schwedenschanze“, das als Einzelanlage gemäß § 3 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) geschützt ist.

Das Bodendenkmal liegt lediglich im westlichen Randbereich des Plangebiets. Bei der Umsetzung der Planung ist daher sicherzustellen, dass die Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege berücksichtigt werden. Maßnahmen und Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals sind frühzeitig mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Sollten bei Bau- oder Erdarbeiten unabhängig von dem bereits bekannten Bodendenkmal archäologische Bodenfunde oder andere Hinweise auf Kulturdenkmale zutage treten, sind diese gemäß § 14 NDSchG unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige darf der Fund oder die Fundstelle grundsätzlich nicht verändert oder zerstört werden, sofern die Denkmalschutzbehörde keine abweichende Entscheidung trifft.

9.3 Empfehlungen für Gehölzpflanzungen (Auswahlliste)

Für Neuanpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen ist es verpflichtend, dass grundsätzlich nur standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Dabei sind zudem die ökologischen Ansprüche der jeweiligen Baumarten und Standorte zu berücksichtigen, um langfristig vitale und resiliente Bestände sicherzustellen. Für alle darüber hinaus freiwillig getätigten Pflanzungen wird es empfohlen.

Dies dient der Unterstützung des Artenschutzes. Nur standortgerechte, heimische Pflanzen sind für die Erhaltung der Artenvielfalt nützlich. Auf die Verwendung von einzelnen Zuchtformen, insbesondere auch Krüppelwuchs und sonstigen artfremden Wuchsformen, sollte verzichtet werden. Einen Anhaltspunkt, welche Baum- und Straucharten standortgerecht sind, geben die folgenden Empfehlungslisten. Diese sind als nicht abschließende Orientierung zu verstehen und unter Berücksichtigung des Klimawandels bedarfsweise zu ergänzen.

Tabelle 2 Gehölzauswahl von Bäumen und Sträuchern

Bäume 1. Ordnung (über 20 m)			
Spitzahorn	*Acer platanoides*	Stieleiche	*Quercus robur*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*	Winterlinde	*Tilia cordata*
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	Sommerlinde	*Tilia platyphyllos*
Esche	*Fraxinus excelsior*	Bergulme	*Ulmus glabra*
Traubeneiche	*Quercus petrea*	Flatterulme	*Ulmus laevis*
Bäume 2. Ordnung (bis 20m)			
Feldahorn	*Acer campestre*	Zitterpappel /Espe	*Populus tremula*
Schwarzerle	*Alnus glutinosa*	Holzbirne	*Pyrus pyraster*
Hainbuche	*Carpinus betulus*	Silberweide	*Salix alba*
Vogelkirsche	*Prunus avium*	Feldulme	*Ulmus minos*
Traubenkirsche	*Prunus padus*		

Bäume 3. Ordnung (bis 12 m)			
Holzapfel	*Malus sylvestris*	Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Salweide	*Salix caprea*		
Großsträucher (bis 7 m)			
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	Liguster	*Ligustrum vulgare*
Gewöhnliche Hasel	*Corylus avellana*	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Zweigriffliger Weiß-dorn	*Crataegus laevigata*	Korbweide	*Salix viminalis*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*		
Mittelsträucher (bis 3 m)		**Kleinsträucher (bis 1,5 m)**	
Schlehe	*Prunus spinosa*	Grauweide	*Salix cinerea*
Hundsrose	*Rosa canina*	Purpurweide	*Salix purpurea*

10 Städtebauliche Werte und Kosten

Tabelle 3 Städtebauliche Werte

Plangebietsgröße	**Ca. 6,1 ha**
Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien „Batteriespeicher“	Ca. 6,1 ha
(davon Anpflanzflächen im Sondergebiet integriert)	(ca. 0,2 ha)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Batteriespeicher“ entstehen der Gemeinde Staufenberg keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungskosten hinausgehen. Die Planungskosten sowie sämtliche Kosten und Verantwortungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der Field Deutschland GmbH übernommen. Durch die Planung entstehen der Gemeinde keine Erschließungskosten.

Staufenberg, den __.__.____
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister (Siegel)

_____
(Unterschrift)